

Johann Spitzl

Blumenstraße 9
85567 Straußdorf
Tel. 08092/6744
Fax: 08092/850926
den 01.03.2020

Johann Spitzl, Blumenstr.9, 85567 Straußdorf

AELF
Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Per Fax: Fax: 08441 867-1199

Widerspruch Allgemeinverfügung 7911 L3.2.2020/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung zur DÜV vom 31.01.2020, Az. 7311-01I20 ein. **Folgender Text ist nicht die Widerspruchsbegründung.**

Da ich weder von Güllefaßherstellern noch dem Maschinenring einen belegten gemessenen Nachweis der NH³ Emissionsreduzierung bekommen habe, benötige ich zur Widerspruchsbegründung weitere Unterlagen und bitte um baldige Zusendung bis spätestens 15. März 2020. Diese sind zwingend notwendig.

Laut DÜV § 6 Abs. 3 sind alternative Verfahren, die eine vergleichbare Emissionsminderung wie die streifenförmigen Ausbringung erreichen, erlaubt.

Ältere wissenschaftliche Arbeiten belegen, dass die streifenförmige Gülleausbringung keine belastbare Emissionsminderung gegenüber der Breitverteilung haben.

Dagegen behauptet das StELF:

Die NH₃-Emissionsminderung der Ausbringtechnik mit streifen-förmiger Ablage ist unumstritten und wissenschaftlich belegt. Sie beträgt durchschnittlich mindestens 30 % beim Schleppschlauch, 50 % beim Schleppschuh und 80 % bei Injektionstechniken.

Ich benötige den Nachweis, Offenlegung und Bestätigung der wissenschaftlichen Belege, welche die "Vergleichbarkeit" anhand der "Verfahren-Schleppschlauch", "-Schleppschuh" und "-Injektion" die Emissionsreduktion gegenüber der Breitverteilung garantieren.

Der Nachweis hat unter folgenden Bedingungen nach dem StELF für die Alternativen Verfahren zu erfolgen:

Das Verfahren muss durch wissenschaftliche Fachbehörden bundesweit anerkannt sein.

Das Verfahren muss mit wissenschaftlich anerkannten und wiederholbaren Versuchsergebnissen belegt sein. Zudem müssen protokollierte (positive) Messergebnisse von zertifizierten Ein-

richtungen, welche nachgewiesene Expertise von Ammoniakmessungen in Freilandversuchen vorweisen können, vorliegen (z.B. Vera-Protokoll).

Das Verfahren muss genau beschrieben und jederzeit von Dritten, vor allem von mir als Landwirt, nachvollzogen werden können

Das heißt natürlich bei allen Verhältnissen, beim Ausbringen von Gülle in der Praxis unter **Berücksichtigung aller natürlichen Gesetzmäßigkeiten**.

2

Um die Vergleichbarkeit im Sinne des "Alternativen Verfahren" belegen zu können, müssen die bereits zugelassenen Verfahren die garantierte Mindestreduktion ebenso belegen, wie diese von den Alternativen gefordert werden.

Dazu benötige ich die Versuchswerte, Protokolle und Messergebnisse der Verfahren-Schleppschlauch, -Schleppschuh und -Injektion, gegenüber der qualifizierten Breitverteilung, aufgeschlüsselt nach den Parametern bei:

- unterschiedlichem Wetter (ob Tau, Regen oder Sonnenschein)
- unabhängig der Temperaturen
- identisch auf Ackerland als auch auf Grünland
- unabhängig vom TS Gehalt
- unabhängig vom Kraftfutter- und Eiweißanteil der Fütterung
- unabhängig der Gülleart
- unabhängig der Luftfeuchtigkeit
- unabhängig der Gras- bzw. Getreidelänge
- unabhängig des Zeitpunkts der Ausbringung
- unabhängig der Luft- und Bodentemperatur
- unter Berücksichtigung der gesamten Zeit der möglichen NH₃ Emission

Alle Angaben nach Emissionspotential NH₃ gemessen in ppm.

Denn NH₃ Meßgeräte gibt es seit Jahren.

Zu berücksichtigen sind im weiteren die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit z. B. der Lachgasentwicklung, dieses ist 300 mal schädlicher als CO₂.

Ebenso die Auswirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Pflanzenverträglichkeit, auch Verätzung, Vermehrung von Clostridien, Keimbelastung von Produkten, z. B. Mehl Milch sowie die Fäulnisbelastung in Gülle / Boden usw.

Zusätzlich ein TÜV-Zertifikat in der Praxis gemessen bei der jeweiligen Emission der verschiedenen Ausbringtechniken. Also von einer Unabhängigen Stelle geprüft. Dies ist erforderlich, da Forschungseinrichtungen nur eine punktuelle Betrachtung vornehmen und oftmals Drittmittel / Staatsmittel bekommen, welche eine unabhängige Forschung beeinflussen können.

Diese Daten müssen längt vorliegen, damit eine Gesamtbeurteilung erfolgen konnte um negative Auswirkungen zu vermeiden.

.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Spitzl

Johann Spitzl

Blumenstraße 9
85567 Straußdorf
Tel. 08092/6744
Fax: 08092/850926
den 17.03.2020

Johann Spitzl, Blumenstr.9, 85567 Straußdorf

AELF
Pfaffenhofen
Gritschstraße 38,
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Per Fax: Fax: 08441 867-1199

Erinnerung zum Widerspruch Allgemeinverfügung 7911 L3.2.2020/1 vom 1.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erinnere an meinen Widerspruch vom 1.3.2020, mir die erforderlichen, angeforderten Belege zur Begründung meines Widerspruch baldmöglichst, spätestens bis 6. April 2020 zukommen zu lassen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein die Belege bis zum oben genannten Zeitpunkt zukommen zu lassen, teilen Sie mir mit, bis wann ich die geforderten Unterlagen bekomme.

Als Anlage sende ich meinen Widerspruch und die Sendebestätigung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Spitzl



PE 24.3.20

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Johann Spitzl
Blumenstr. 9
85567 Straußdorf

Name
Dr. Sebastian Gresset

Telefon
084418670-1164

Telefax
08441867499-1199

E-Mail
sebastian.gresset@aelf-ph.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.03.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
Ausnahme_DüV_Spitzl

Pfaffenhofen a.d.Ilm
20.03.2020

**Betreff: Vollzug der Düngeverordnung
Ihr Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 01.03.2020**

Anhörung

Sehr geehrter Herr Spitzl,

Ihr als Widerspruch bezeichnetes Schreiben gegen die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a.d. Ilm, Fachzentrum Agrarökologie vom 01.03.2020 haben wir erhalten.

Ihr Schreiben ist als Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von den Vorgaben zur bodennahen Ausbringtechnik auszulegen.

Wir haben Ihr Vorbringen umfassend geprüft und möchten Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Weniger als 2 GV/ha

In Deutschland stammen rund 95 % der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft. Die wichtigste NH₃-Emissionsquelle in der Landwirtschaft sind die Wirtschaftsdünger. Die NH₃-Verluste treten im Stall, im Lager und besonders bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf, unabhängig des GV-Besatzes pro Flächeneinheit.

Die GV-Grenze ist zur Beurteilung ungeeignet, da der GV-Besatz des Betriebs noch keine Aussage über die tatsächliche organische Düngung im Betrieb zulässt. Zusätzlich sind bedeutende organische Dünger wie z.B. Biogasgärreste nicht über den GV-Besatz erfasst.

2. Weniger als 30 GV

In Deutschland stammen rund 95 % der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft. Die wichtigste NH₃-Emissionsquelle in der Landwirtschaft sind die Wirtschaftsdünger. Die NH₃-Verluste treten im Stall, im Lager und besonders bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf, unabhängig des GV-Besatzes des Betriebs. Der GV-Besatz des Betriebes ist noch kein Indiz, wieviel organischer Dünger im Betrieb tatsächlich ausgebracht wird. Deshalb ist der GV-Besatz des Betriebes kein geeigneter Parameter für

Seite 1 von 5

den Beleg einer agrarstrukturellen Besonderheit. Zusätzlich sind bedeutende organische Dünger wie z.B. Biogasgärreste nicht über den GV-Besatz erfasst.

3. Futtermverschmutzung, Ausbleiben der bedeckten Grasnarbe,...

Die veröffentlichte Literatur und wissenschaftlichen Analysen (Pöllinger, 2017; Müller u. Fübekker, 1993 sowie Nyfeler et al., 2015) belegen, dass es durch streifenförmige und bodennahe Ausbringung nicht zu erhöhten Futtermverschmutzungen kommt. Die Ergebnisse der hier durchgeführten Versuche deuten auf keine zusätzliche Beeinträchtigung der Silagequalität durch den Einsatz von emissionsmindernden Gülleausbringetechniken hin. Das Eindringen der Gülle ist umso besser gewährleistet, je dünnflüssiger die Gülle ist.

4. Technische Probleme bei der Ausbringung: Schwere Technik, Schlitten,...

Ein Blick in andere EU-Länder zeigt, dass v.a. in Dänemark und den Niederlanden emissionsarme Technik im Ackerbau und Grünland seit Jahren verpflichtend und erfolgreich eingesetzt wird. Die Entwicklung hin zu immer größeren und schwereren Fahrzeugen und Maschinen in der Landwirtschaft zeichnet sich auch in vielen anderen Bereichen ab, nicht nur bei der Gülleausbringungstechnik. Geeignete Bodenverhältnisse sind beim Einsatz schwererer Technik (z.B. Schlitz- oder Scheibentechnik) von umso größerer Bedeutung. Zudem bieten verschiedene Dienstleister und Hersteller von Gülleausbringetechnik auch kleinere Fässer mit bodennaher Technik an.

5. Keine überbetriebliche Mechanisierung möglich (LU nicht verfügbar)-> unwirtschaftlich, Eigenmechanisierung -> unwirtschaftlich

Hinsichtlich der ökonomischen Belastung für die Betriebe lässt sich feststellen, dass der Einsatz emissionsarmer Ausbringetechniken zwar Mehrkosten verursacht, auf der anderen Seite jedoch eine Einsparung an mineralischen Düngemitteln durch gesteigerte Stickstoffeffizienz des organischen Düngemittels einhergeht. Zudem bieten verschiedene Dienstleister und Hersteller von Gülleausbringetechnik auch kleinere, kostengünstigere Fässer mit bodennaher Technik an.

6. Betriebliche Gründe

z. B. strukturell ungünstige Feldstücke (hügelig, kleine Flächen, Bodenart, Walnussbaum...), Hofzufahrt, geringe Ausbringmenge, FFH-Gebiet ...

Grundsätzlich sind ungünstige Bedingungen (kleine Feldstücke, schmale Hofzufahrten etc.) für Großtechniken suboptimal. Dies betrifft viele landwirtschaftliche Tätigkeiten, neben der Gülleausbringung z.B. auch die Ernte (Mähdrescher). Zudem bieten verschiedene Dienstleister und Hersteller von Gülleausbringetechnik auch kleinere Fässer mit bodennaher Technik an.

7. Zusatzstoffe, andere Möglichkeiten der Senkung der NH₄-Verluste

Bisher sind nach Kenntnis der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) keine wissenschaftlich belastbaren Versuchsergebnisse bekannt, die ein Minderungspotential von mindestens 30 % bei den NH₃-Emissionen durch den Einsatz biologischer oder sonstiger Zusatzstoffen belegen.

8. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien/Beweise vor über die Wirksamkeit der Streifenförmigen Ausbringung

Die NH₃-Emissionsminderung der Ausbringetechnik mit streifenförmiger Ablage ist unumstritten und wissenschaftlich belegt.

9. NH₃-Abgasverlustuntersuchung wird nachgereicht

Ein Verfahren für eine NH₃-Abgasverlustuntersuchung muss durch wissenschaftliche Fachbehörden bundesweit anerkannt sein. Das Verfahren muss mit wissenschaftlich anerkannten und wiederholbaren Versuchsergebnissen belegt sein. Zudem müssen protokollierte (positive) Messergebnisse von zertifizierten Einrichtungen, welche nachgewiesene Expertise von Ammoniakmessungen in Freilandversuchen vorweisen können, vorliegen (z.B. Vera-Protokoll). Ebenso muss das Verfahren genau beschrieben sein und jederzeit von Dritten nachvollzogen werden können.

10. Nachreichung der Begründung, keine Begründung, wissenschaftliche Studien für Begründung notwendig

Eine Begründung für Ihren Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von den Vorgaben zur bodennahen Ausbringtechnik ist bis 02.04.2020 nachzureichen.

11. finanzielle Belastung

Hinsichtlich der ökonomischen Belastung für die Betriebe lässt sich feststellen, dass der Einsatz emissionsarmer Ausbringtechniken zwar Mehrkosten verursacht, auf der anderen Seite jedoch eine Einsparung an mineralischen Düngemitteln durch gesteigerte Stickstoffeffizienz des organischen Düngemittels einhergeht. Zudem bieten verschiedene Dienstleister und Hersteller von Gülleausbringtechnik auch kleinere, kostengünstigere Fässer mit bodennaher Technik an.

12. Gerechtigkeit zwischen großen und kleinen Betrieben

Eine Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV kann aufgrund agrarstruktureller Besonderheiten gegeben werden. Hierzu zählen nur kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). Bei der Ermittlung der LF dürfen die nachfolgend genannten Flächen abgezogen werden:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturlächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 1 DüV)
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 2 DüV)
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent eines Feldstücks
- Streuobstwiesen

13. Unfallgefahr

Aufgrund einer möglichen Unfallgefahr bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mit einer bodennahen Ausbringtechnik wurden in Bayern bereits Grünlandflächen mit mehr als 20 % Hangneigung auf mehr als 30 % der Flächen von der Pflicht der bodennahen Ausbringung ausgenommen.

14. Biobetriebe

Unabhängig von der Wirtschaftsweise (konventionell oder ökologisch) des Betriebs müssen die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden. Insbesondere bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist es wichtig, die NH₃-Emissionen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, da der Einsatz mineralischer Stickstoffdünger zum Ausgleich der Stickstoffemissionen nicht zulässig ist.

15. Bestandschutz von neu gekaufter Technik (Möscha-Verteiler)

Die Verpflichtung der bodennahen Gülleausbringung ist seit 26. Mai 2017 mit in Kraft treten der Düngeverordnung bekannt.

16. Stärkere Belastung der Restfläche mit Gülle

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln (§ 3 Abs. 2 DüV). Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf stellt eine standortbezogene Obergrenze dar. Die Dünghöhe nach Düngebedarfsermittlung wird durch die Vorgaben zur Ausbringtechnik nicht berührt.

17. Ermessensfehler im Sinne VwVfG (Schwaben)

Eine Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV ist aufgrund agrarstruktureller Besonderheiten möglich. Bei der Abwägung agrarstruktureller Besonderheiten wurde die Betriebsgröße berücksichtigt. Für kleine Betriebe mit einer geringen Flächenausstattung ist es deutlich weniger zumutbar, teurere Aufbringtechnik für eine bodennahe Gülleausbringung zu organisieren. Die Grenze von 15 ha ist angebracht, weil diese Grenze auch in anderen Bereichen der DüV angewendet wird (z.B. Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich, ...).

Die GV-Grenze ist zur Beurteilung ungeeignet, da der GV-Besatz des Betriebs noch keine Aussage über die tatsächliche organische Düngung im Betrieb zulässt. Zusätzlich sind bedeutende organische Dünger wie z.B. Biogasgärreste nicht über den GV-Besatz erfasst.

18. Verdünnung Gülle ohne TS-Untersuchung und Lagerkapazität nicht ausreichend

Nur durch eine TS-Untersuchung kann sichergestellt werden, dass Güllen den vorgeschriebenen TS-Gehalt von 2 % nicht überschreitet. Wirtschaftsdünger mit unter 2 % Trockensubstanzgehalt weisen eine vergleichbare NH₃-emissionsmindernde Wirkung zur bodennahen Ausbringung auf. Gemäß der Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV) muss die erforderliche Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers nachgewiesen werden.

19. Ausbringzeitpunkt bei Regen

Seit langem sind niedrige NH₃-Emissionen unter optimalen Ausbringungsbedingungen (niedrige Temperaturen, Regen, Windstille etc.) belegt. Niedrige Emissionen treten dabei bei allen Verfahren auf, ändern aber nichts daran, dass streifenförmige Verfahren noch niedriger als die Breitverteilung emittieren. Bei den absoluten Emissionshöhen der verschiedenen Verfahren wird im nationalen Emissionsinventar bereits unterstellt, dass der größere Teil der Gülle bei kühlen Bedingungen ausgebracht wird und ein geringerer Teil bei (zu) warmer Witterung. Daher ist die Ausbringung bei „Gülewetter“ nicht als „alternatives Verfahren“ im Sinne des § 6 Abs. 3 DüV zu betrachten, sondern als eine bedeutende Grundvoraussetzung für eine möglichst emissionsarme Gülleausbringung.

20. Aufgabe Viehhaltung im Jahr 2020

In Deutschland stammen rund 95 % der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft. Die wichtigste NH₃-Emissionsquelle in der Landwirtschaft sind die Wirtschaftsdünger. Die NH₃-Verluste treten im Stall, im Lager und besonders bei der Ausbringung von Wirt-

schaftsdüngern auf. Die neue NEC-Richtlinie (EU) 2016/2284 sieht für die NH₃-Emissionen vor, dass diese ab 2020 um 5% gegenüber 2005 (auf 550 Kilotonnen [kt]), und ab 2030 um 29% auf 454 kt (Berechnungsbasis ist hier das nationale Emissionsinventar von 2005) gesenkt werden müssen. Um diese Vorgaben einhalten zu können sind auch diejenigen Betriebe zur bodennahen Ausbringung verpflichtet, welche die Viehhaltung in Zukunft aufgeben. Eine Möglichkeit stellt dabei die überbetriebliche Ausbringung durch einen Dienstleister dar.

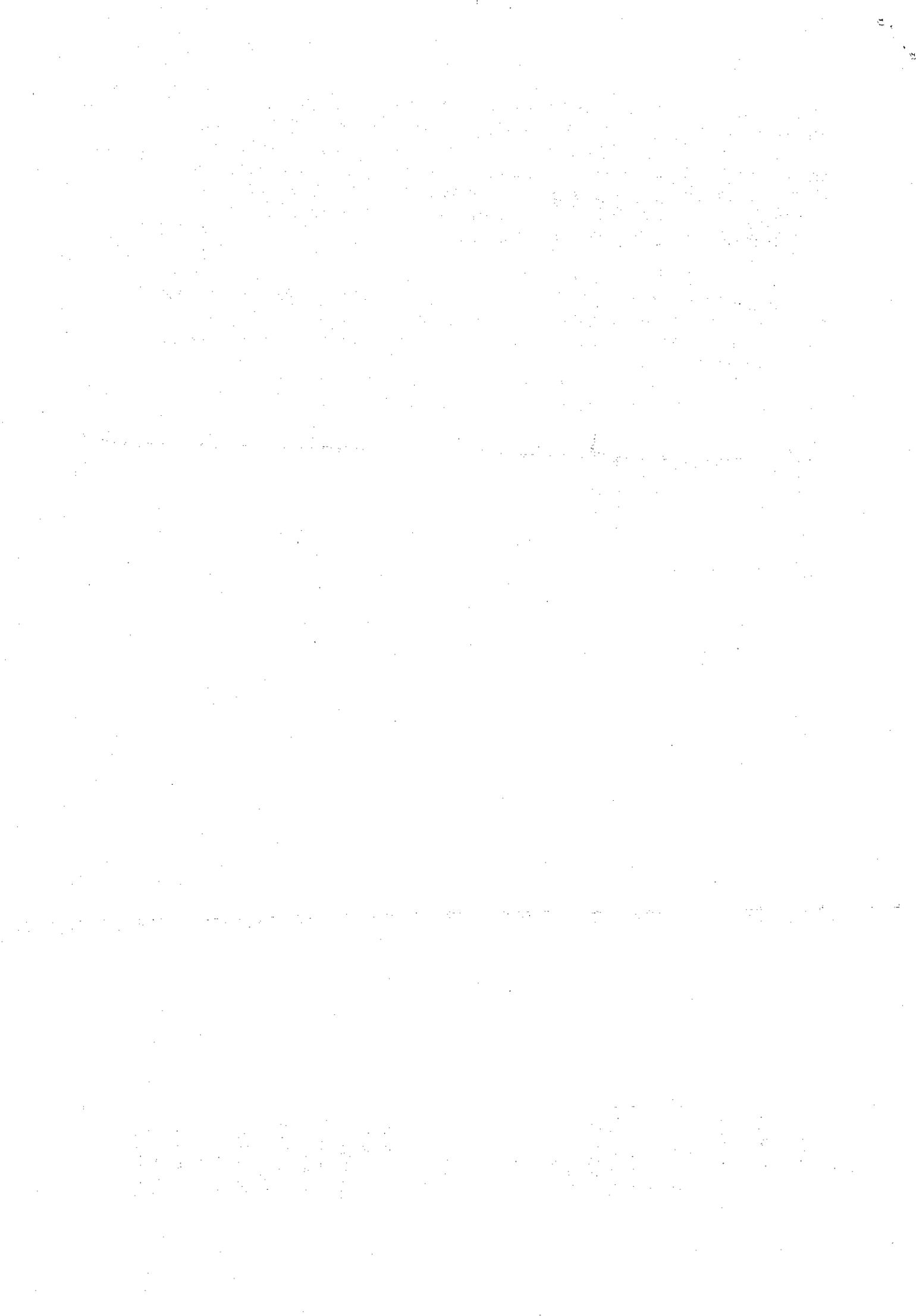
Aus den genannten Gründen kann Ihrem Antrag daher nicht entsprochen werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, bis 06.04.2020 Ihren Antrag zurückzunehmen. In Falle der Rücknahme kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden.

Sofern Sie Ihren Antrag nicht innerhalb der genannten Frist zurücknehmen, werden wir einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Gresset, LR



Aktueller Fakteneckcheck Düngeverordnung – 10 Fragen – 10 Antworten

1) Ist Nitrat im Trinkwasser schädlich?

Eine mögliche Gesundheitsgefährdung geht nicht von Nitrat, sondern von Nitrit bzw. von Nitrosaminen aus, die bei ungünstigen Bedingungen im menschlichen Körper aus Nitrat entstehen können. Um Risiken auszuschließen, wurde in Europa und Deutschland ein Trinkwassergrenzwert von 50 mg/Liter eingeführt. Grundwasser hat von Natur aus einen Nitratgehalt von maximal 10 mg/l, höhere Werte werden durch menschliche Einträge verursacht.

Weiterführende Informationen:

https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_59_trinkwasser/ei

[trinkwasser_nitrat.htm](#)

2) Gibt es neben der Landwirtschaft andere Verursacher für Nitrateinträge?

Die Landwirtschaft ist nicht allein für die Nitrateinträge verantwortlich. Jedoch entstehen knapp zwei Drittel der Emissionen von reaktivem Stickstoff in Verbindungen wie Nitrat, Ammonium und Stickoxide in Luft, Boden und Gewässer durch die Landwirtschaft. Der Rest teilt sich zu je 9 bis 15 Prozent auf die Bereiche Verkehr, Industrie und Energiewirtschaft sowie Abwasserbehandlung / Oberflächenwasserablauf auf.

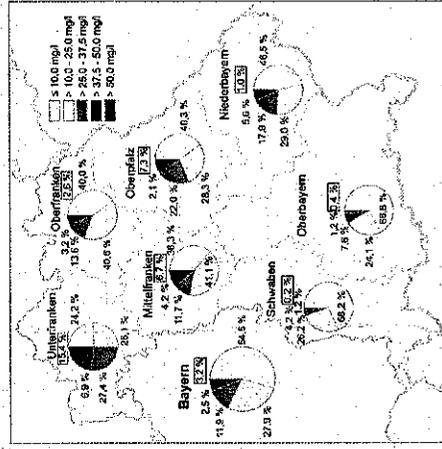
Nach Auswertungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz spielten undichte Kanäle und die Ausleitungen aus Kläranlagen bei der Grundwasserbelastung mit maximal 2 % eine untergeordnete Rolle.

Die Nitrateintragsmenge aus Kläranlagen in Oberflächengewässer ist dagegen durchaus von Bedeutung. So wurden im Jahr 2013 in den rund 2.500 bayerischen Kläranlagen die im Abwasser enthaltenen Stickstoffverbindun-

gen zu 77,6 % abgebaut. 22,4 % des Stickstoffs, das entspricht einer Fracht von ca. 18.000 Tonnen Stickstoff im Jahr, wurden allerdings in Gewässer (Flüsse, Bäche) eingeleitet. Diese Stickstofffracht gelangt nicht in das Grundwasser, sondern landet über die Donau im Schwarzen Meer oder über Main und Rhein in der Nordsee.

3) Ist die Qualität des bayerischen Grund- und Trinkwassers schlecht?

Bayern hat mit die beste Trinkwasserqualität in Deutschland. So überschreitet z.B. lediglich 3% des geförderten Rohwassers den Schwellenwert von 50 mg/Liter. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Wasserfassungen mit hohen Nitratgehalten außer Betrieb genommen wurden. Außerdem gibt es regionale Unterschiede. Das hängt auch damit zusammen, dass in den trockenen Regionen Bayerns erheblich weniger Grundwasser gebildet wird und damit die Verdünnung geringer ist.



Quelle: LAU – Kurzbericht: Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nitrat und Pflanzenschutzmittel 2017

Abb. 1: Regionale Verteilung der Nitratbelastung im Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung 2017 – nitratbezogene Auswertung (Datenquelle: Informationsdienst – INFO/Wiss)

4) Warum muss unser Wasser dann noch besser werden?

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Dessen Qualität gilt es auch für die zukünftigen Generationen zu erhalten. Deshalb fordert die Europäer-

schen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von den Mitgliedsstaaten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sicherstellen, dass bis zum Jahr 2027 alle Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand sind, auch die Grundwasserkörper, aus denen kein Trinkwasser entnommen wird.

Zur Überwachung des Zustands aller Grundwasserkörper dient das WRRL-Messnetz. Das bayerische WRRL-Messnetz wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz so konzipiert, dass jeder Grundwasserkörper durch repräsentative Messstellen abgebildet wird. Zur Einstufung des Zustands der Grundwasserkörper werden neben den ca. 600 staatlichen Messstellen auch die Analyseergebnisse von Wassergewinnungsanlagen aus oberflächennahem Grundwasser herangezogen.

Außerdem fordert die EU-Nitratrichtlinie, dass bei Überschreitung des Nitrat-Schwellenwerts von 50 mg/l Nitrat Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Belastung zu senken.

In Bayern überschreiten im WRRL-Messnetz etwa 10% der Messstellen den Schwellenwert von 50 mg/Liter Nitrat. Um die gute Grundwasserqualität zu sichern, muss allerdings bereits vor Erreichen des Grenzwerts reagiert werden.

5) Warum ist der Anteil der roten Gebiete in Bayern so groß?

Wenn der Schwellenwert von 50 mg/Liter Nitrat an mehr als 20% der Fläche eines Grundwasserkörpers überschritten wird, dann wird der gesamte Grundwasserkörper als im schlechten Zustand und damit vorerst als „rotes Gebiet“ eingestuft. Damit können bereits wenige Messstellen, die eine Überschreitung des Schwellenwerts aufweisen, zur Ausweisung großer Grundwasserkörper als rotes Gebiet führen. Im Rahmen einer Binnendifferenzierung wurden von diesen Gebieten rund 10% als weiße Gebiete von den erhöhten Anforderungen der roten Gebiete ausgenommen.

Um die Aussagen künftig verfeinern zu können, hat die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2019 beschlossen, das staatliche Messnetz in den kommenden Jahren auf 1.500 Messstellen auszubauen.

Hinweisen aus der Landwirtschaft auf Fehlerquellen bei einzelnen Messstellen wurde bereits immer und wird auch weiterhin durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nachgegangen.

Weiterführende Informationen:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bestandsaufnahme/docs/vorgehen_ris_ikoanalyse.pdf

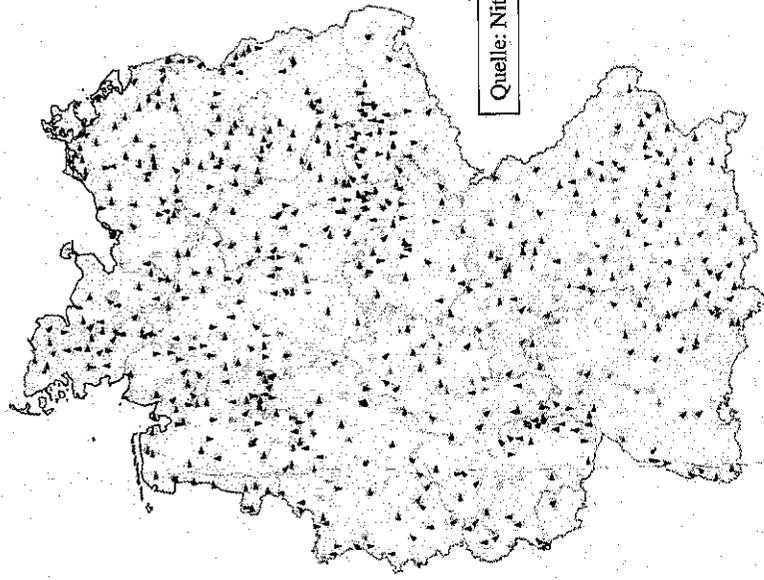
6) Wurden von Deutschland die schlechten Messergebnisse des Nitrat-Belastungsmessnetzes an die EU-Kommission gemeldet?

Für den Nitratbericht 2016 an die EU-KOM wurde ein neues Grundwassermessnetz entwickelt. Es löste das alte Nitratmessnetz ab, das sich nur auf Messstellen bezog, die bereits stark mit Nitrat belastet waren (sog. Belastungsmessnetz). Das alte Nitratmessnetz umfasste 2012 nur 162 Messstellen und wurde auf ca. 700 Messstellen erweitert. Im Gegensatz zu den früheren Berichten können nunmehr bundesweit repräsentative Aussagen über die Belastung des Grundwassers durch den Nitratreintrag aus landwirtschaftlichen Quellen gemacht werden. Dabei werden diejenigen Messstellen betrachtet, in deren Einzugsgebiet die Nutzungseinflüsse der Landwirtschaft (Acker, Grünland und Sonderkulturen) auf die Grundwassermessstellen dominieren. Bayern weist im EU-Nitratmessnetz verglichen mit anderen Bundesländern gute Werte auf.

Aber bereits in früheren Nitratberichten wurden neben den Messwerten des Belastungsmessnetzes auch die Messwerte des EUA-Messnetzes an die EU-KOM gemeldet werden. Im Nitratbericht 2012 wird auf Seite 35 explizit festgestellt: "Die gezielt ausgewählten Messstellen des Belastungsmessnetzes sind als Sondermessnetz nicht dazu geeignet, eine allgemeine Gesamtübersicht über die Nitratbelastung im oberflächennahen Grundwasser Deutschlands zu liefern. Für eine ausgewogenere, bundesweite Übersicht

zur Nitratsituation im vorwiegend oberflächennahen Grundwasser bietet sich das Messnetz zur jährlichen Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur, das sog. EUA-Messnetz an." Auf Seite 38 werden anschließend Messergebnisse aus dem EUA-Messnetz mit landwirtschaftlichem Einfluss (jetziges Nitratmessnetz) für die Jahre 2004 bis 2006 sowie die Jahre 2008 bis 2010 dargestellt.

Dass ausschließlich die schlechten Messergebnisse an die EU-KOM gemeldet wurden, stimmt so also nicht. Das Nitratmessnetz wurde aber von einem Belastungsmessnetz zu einem repräsentativen Messnetz weiterentwickelt.



Quelle: Nitratbericht 2016

Nitratgehalte im Grundwasser

- 0 bis < 25
- 25 bis < 40
- 40 bis < 50
- > 50

Veränderung gegenüber dem Zeitraum 2008-2012 (mg/l Nitrat)

- ▲ stark zunehmend (+ > 5)
- ▲ schwach zunehmend (+ < 3 bis < + 5)
- gleich bleibend (stabil) (+ < 3 bis < + 1)
- ▼ schwach abnehmend (- > 3 bis < - 1)
- ▼ stark abnehmend (- > 5)

Quelle:
 Grundwasser-Beurteilung 2016, BfL
 Umweltwissenschaften, 2016, S. 104
 https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf

Weiterführende Informationen:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf

7) Wurde Deutschland von der EU-Kommission nur deshalb verklagt, weil früher die schlechteren Werte des Nitrat-Belastungsmessnetzes an die Kommission gemeldet wurden?

Diese Aussage trifft so nicht zu. Die EU-Kommission hat ausdrücklich bestätigt, dass sie das Verfahren gegen Deutschland nicht wegen der hohen Überschreitungen des Nitrat-Schwellenwerts eingeleitet hat. Aus Sicht der EU-Kommission kann Deutschland keine Erfolge bei der Reduzierung des Nitratgehalts im Grundwasser nachweisen und hat auch mit der Düngeverordnung 2017 keine zusätzlichen Maßnahmen zur Reduktion des Nitratgehalts im Grundwasser in die Wege geleitet, die die Kommission überzeugen konnten.

8) Ist es wahr, dass die Erträge in ganz Bayern einbrechen werden?

Diese Aussage ist so nicht richtig. Die geplante neue Düngeverordnung führt zwar insgesamt zu Verschärfungen, lässt aber in den sogenannten „grünen Gebieten“ (Gebiete über Grundwasserkörpern, die nicht als belastet eingestuft wurden) weiterhin eine Düngung von 100 % des berechneten Stickstoffbedarfs zu.

Die Einschränkung der Düngung in den roten Gebieten auf 20% unter dem berechneten Stickstoffbedarf der Pflanzen erfordert künftig eine Optimierung aller pflanzenbaulichen Parameter, um das bisherige Ertragsniveau in etwa halten zu können. Die Erträge werden für die Berechnung des Stickstoffbedarfs auf einem Mittelwert der letzten 5 Jahre eingefroren. Damit kann es zunächst nicht zu einer Ertragsspirale nach unten kommen. Darüber hinaus ist geplant, in einem Monitoring auch die Ertragsssicherung in roten Gebieten zu prüfen.

9) Gibt es Unterschiede beim Nitrataustrag unter Ackerland und Grünland?

Ja. Im Grünland findet eine viel bessere Durchwurzelung statt, die Vegetationsperiode ist länger und der Boden ganzjährig bedeckt. Deshalb ist die Gefahr von Nitratausträgen unter Grünland deutlich geringer. Bayern lehnt deshalb eine reduzierte Düngung auf Grünland in roten Gebieten ab. Im der-

zeit vorliegenden Referentenentwurf zur Düngeverordnung ist auf Drängen Bayerns eine Ausnahmeregelung für Grünland in roten Gebieten aufgenommen worden, die wir im weiteren Verfahren verfestigen müssen.

10) Warum ist die Düngung von Zwischenfrüchten so wichtig?

Wenn Zwischenfrüchte nicht bedarfsgerecht gedüngt werden, reicht der Aufwuchs in der Regel nicht aus, um Bodenerosion zu verhindern. Die Folge ist, dass mit dem Bodenabtrag Nährstoffe in Oberflächengewässer dringen. Außerdem wird künftig durch den Klimawandel der Rückhalt von Starkniederschlägen in der Fläche immer wichtiger. Ein erfolgreicher Zwischenfruchtanbau schützt damit auch unsere Städte und Dörfer.

Ohne ausreichend Pflanzenmasse gibt es auch keine ausreichende Förderung des Bodenlebens und ohne ausreichend Pflanzenmasse kann auch die Begleitflora nicht im notwendigen Umfang unterdrückt werden. Damit droht eine Reduktion des Humusgehalts der Böden (Die CO₂-Bindung durch die Stabilisierung und Erhöhung des Humusgehalts der Böden ist von enormer Bedeutung für die Bindung des Treibhausgases CO₂) und ein vermehrter Einsatz von Herbiziden. Das kann keiner wollen. Bayern wird sich deshalb weiterhin für eine bedarfsgerechte Düngung aller Zwischenfrüchte im Herbst einsetzen.

Tiere müssen eigene
Schleiß fressen

Politiker

Blender